

GESETZ FÜR DIE KIRCHGEMEINDESTEUERN DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE OBERENGADIN GESTÜTZT AUF DAS GEMEINDE- UND KIRCHENSTEUERGESETZ DES KANTONS GRAUBÜNDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

2. Materielles Recht

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Versammlung der Kirchgemeinde Oberengadin legt spätestens im Dezember den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr fest.

Art. 4 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften (Evangelisch-reformierten oder Römisch-katholischen) Personen, die in der Kirchgemeinde Oberengadin nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

3. Formelles Recht

Art. 5 Behörden

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

² Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

² Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

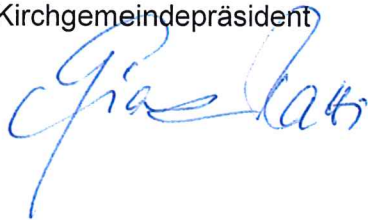
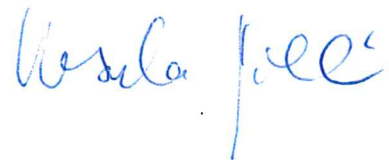
4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

29.11.2016

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am ... durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

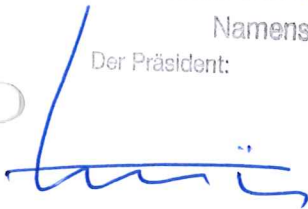
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Samedan, den 11.12.2016La Punt-Chamues-ch, den 11.12.2016Gian-Duri Ratti
KirchgemeindepräsidentUrsula Bolli
ProtokollführerinVon der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 20.12.2016 Nr. 1151

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. Chr. Rathgeb



Dr. C. Riesen

